

**Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018**

<b>Bundesland:</b>	Bayern
<b>Ressort(s):</b>	StMUV
<b>Datum:</b>	27.06.2018

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]</b>	<b>Text des Bezugs im Entwurf</b>	<b>Art der Anmerkung</b>	<b>Anmerkung/Kommentar/Einwendung</b>	<b>Angeregte Änderung</b>
1	Art. 1 / § 1		inhaltlich	Definition „Störfall“ fehlt (ist im StrlSchG auch nicht definiert).	Definition aus StrlSchV-alt übernehmen: „Ereignisablauf, bei dessen Eintreten der Betrieb der Anlage oder die Tätigkeit aus sicherheitstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann und für den die Anlage auszulegen ist oder für den bei der Tätigkeit vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind.“
2	Art. 1 / § 1	Fehlende Begriffsbestimmungen aus der alten StrlSchV, die weder in StrlSchV neu noch in StrlSchG definiert sind	inhaltlich	Expositionspfad, Verbringung	Ergänzen, sofern rechtlich notwendig.
3	Art. 1 / § 1 (1)	Ableitung: Abgabe flüssiger, aerosolgebundener oder gasförmiger radioaktiver Stoffe auf hierfür vorgesehenen Wegen.		Klarstellung, dass der Begriff der Ableitung für NORM-Betriebe nicht benötigt wird, da Regelungen für Ableitungen für diese Betriebe nicht sinnvoll sind.	Ableitung: Abgabe flüssiger, aerosolgebundener oder gasförmiger radioaktiver Stoffe aus Anlagen und Einrichtungen auf hierfür vorgesehenen Wegen.
4	Art. 1 / § 1 (1) und Anlage 11 Teil D Tabelle 4	aerosolgebunden, Aerosol	redaktionell / inhaltlich	Bei der Überarbeitung der REI wurde der Begriff „Aerosol“ durch den fachlich korrekten Begriff „an Schwebstoffen gebundene radioaktive Stoffe“ ersetzt. Die Verwendung einheitlicher Begriffe ist wünschenswert.	Ersetzen durch: an Schwebstoffen gebundene radioaktive Stoffe.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
5	Art. 1 / § 1 (15)	Vorkommnis: Ereignis in einer geplanten Expositionssituation, das zu einer unbeabsichtigten Exposition geführt hat, führen könnte oder beinahe geführt hätte, einschließlich des Eintritts eines Störfalls oder Notfalls.	inhaltlich	Die Begriffsbestimmung ist nicht hinreichend präzise. Nach dem jetzigen Entwurfstext würden die Vorschriften für Maßnahmen und Aufzeichnungen in §§ 95, 97 und 99 auch beispielsweise für Vorkommnisse, die zu zwar unbeabsichtigten aber <u>völlig unbedeutenden Expositionen hätten führen können</u> , gelten. Derzeit heißt es in der StrlSchV noch „ <u>sicherheitstechnisch bedeutsame</u> Ereignisse“, im zur Begründung zitierten Artikel 96 der Euratom-Richtlinie heißt es „ <u>signifikante</u> Ereignisse“.	Vorkommnis: Ereignis in einer geplanten Expositionssituation, das zu einer unbeabsichtigten, signifikanten Exposition geführt hat, führen könnte oder beinahe geführt hätte, einschließlich des Eintretens eines Störfalls oder Notfalls.
6	Art. 1 / § 5 (1)	Eine Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes ist in den in Anlage 3 Teil A und B genannten Fällen nicht erforderlich.	inhaltlich	Laut Begründung entspricht dieser Absatz § 8 (1) der bisherigen StrlSchV. Dies ist nicht der Fall. § 8 (1) <u>Satz 2</u> der bisherigen StrlSchV ist weiterhin nötig.	Ergänzen (analog § 8 (1) Satz 2 bisherige StrlSchV): Bei der Prüfung der Voraussetzungen nach Anlage 3 Teil B Nummer 1 oder 2 bleiben die Aktivitäten radioaktiver Stoffe der in Anlage 3 Teil A oder Teil B Nummern 3 bis 8 genannten Art außer Betracht.
7	Art. 1 / § 26	Die Zulassungsbehörde hat ... ihre Rücknahme, <u>ihr</u> Widerruf...	redaktionell	Grammatik	Die Zulassungsbehörde hat ... ihre Rücknahme, ihren Widerruf, ...
8	Art. 1 / § 31 (1) Nr.1 und 2	... aus Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 des Strahlenschutzgesetzes stammen ...	redaktionell	Fehlt „Satz 1“, § 4 Absatz 1 StrlSchG besteht aus zwei Sätzen.	...aus Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7 des Strahlenschutzgesetzes stammen ...

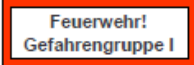
Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
9	Art. 1 / § 31 (2)	Einer Freigabe bedürfen auch Stoffe und Gegenstände, die aus Strahlenschutzbereichen stammen	inhaltlich / Erfüllungsaufwand	In Begründung zu Abs. 2 wird davon ausgegangen, dass diese Stoffe und Gegenstände kontaminiert oder aktiviert sein können. Das ist grundsätzlich richtig, erfordert aber nicht in jedem Fall den formalen Akt der Freigabe. Es sollte in Abstimmung mit der zuständigen Behörde im Einzelfall möglich sein, dass ein Behälter für inaktiven Müll aus einem KB zwar auf Radioaktivität geprüft wird (durch Messung), aber nur ein Freigabeverfahren angestrengt wird, wenn tatsächlich Kontamination festgestellt wird. Bei Ausdehnung auf alle Stoffe und Gegenstände aus Strahlenschutzbereichen würde sich der Aufwand für Genehmigungsinhaber und Behörde durch unnötige Freigabeverfahren stark erhöhen.	Absatz 2 streichen.
10	Art. 1 / § 36 (1) Nr. 3 Buchstabe a und c, aa), bb)	...die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nummer 1 Teil C genannten Festlegungen eingehalten werden..., ...die Einhaltung der in Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 8 eingehalten werden..., ...die Einhaltung der in Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 10 eingehalten werden...	redaktionell	Dopplung „Festlegung“ sowie „Einhaltung“, „einhalten“.	...die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nummer 1 Teil C eingehalten werden..., ...die Werte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 8/10 eingehalten werden...

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
11	Art. 1 / § 43 (2)	Die Pflichten der folgenden Vorschriften dürfen dem Strahlenschutzbeauftragten nicht übertragen werden: § 31 Absatz 1 Satz 1...	inhaltlich	<p>§ 31 wurde seit dem letzten Entwurf überarbeitet. Es wurden zudem nicht mehr alle §§ übernommen.</p> <p>Allgemein bleibt festzuhalten, dass sich der Sinn dieser Vorschrift nicht erschließt. Selbstverständlich ist und bleibt der Strahlenschutzverantwortliche für all dies in der Verantwortung. Es ist nicht verständlich, wem außer dem SSB er die operative Handhabung der o.g. Aufgaben übertragen soll.</p>	Bezug § 31 Absatz 1 Satz 1 korrigieren.
12	Art.1 / § 44 (1) Begründung	Die Vollzugspraxis hat gezeigt, dass es vermehrt rechtliche Konstruktionen gibt, bei denen ein Gerät unter der Verantwortung mehrerer Strahlenschutzverantwortlicher betrieben wird. Es werden eigene Röntgeneinrichtungen, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder Bestrahlungsvorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten (Brachytherapie), an Beleg- oder Konsiliarärzten, Arztpraxen oder Medizinischen Versorgungszentren vermietet oder von diesen mitbenutzt. Dabei werden entsprechende Miet- oder Nutzungsverträge abgeschlossen, deren	inhaltlich	Der Vorschlag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass § 44 (2) für eine klare Verantwortungszuweisung sorgen soll. Dazu bedarf es m.E. wenigstens in der Begründung einer eindeutigen Definition, was unter „eigenverantwortlicher Nutzung“ zu verstehen ist.	<p>Änderung Satz 1: Die Vollzugspraxis hat gezeigt, dass es vermehrt rechtliche Konstruktionen gibt, bei denen ein Gerät von mehreren Strahlenschutzverantwortlichen <b>eigenverantwortlich genutzt</b> wird.</p> <p>Anfügen Satz 8: Eigenverantwortliche Nutzung im Sinne von Satz 1 bedeutet die Nutzung durch eine weitere Person, die <del>den Betrieb durch einen Nutzer, der</del> bei der Anwendung der Anlage keiner Weisung durch einen (anderen) Strahlenschutzverantwortlichen unterliegt. Im medizinischen Bereich ist die eigene Abrechnung der erbrach-</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>Konstruktionen sehr komplex gestaltet sein können. Für die zuständige Aufsichtsbehörde ist es in diesen Situationen aufwändig die genauen Verantwortlichkeiten zu ermitteln, insbesondere bei unkooperativen Strahlenschutzverantwortlichen. Durch die neue Regelung soll den zuständigen Behörden eine effektivere behördliche Kontrolle ermöglicht werden. Des Weiteren wird klargestellt, dass die betroffenen Strahlenschutzverantwortlichen verpflichtet sind, einen Abgrenzungsvertrag abzuschließen, der regelt, wie die Pflichten nach dem Strahlenschutzrecht verteilt und wahrgenommen werden.</p> <p>Die Regelung deckt auch Fälle außerhalb der Medizin mit ab.</p>			ten Leistungen ein wesentliches Indiz für die eigenverantwortliche Nutzung.
13	Art.1 / § 44 (1) Satz 1	Ein Strahlenschutzverantwortlicher, der Inhaber einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 5 des Strahlenschutzgesetzes ist oder der eine Anzeige nach §§ 17 o-	inhaltlich	<p>Die zuständige Behörde ist vorher zu informieren und nicht erst, wenn die Nutzung erfolgt.</p> <p>Zur Klarstellung „eigenverantwortliche Nutzung“ siehe auch Begründung.</p>	Ein Strahlenschutzverantwortlicher, der Inhaber [...], hat dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet wird, sobald eine weitere Person die Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die radioaktiven Stoffe, die

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		der 19 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes erstattet hat, hat dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet wird, sobald eine weitere Person die Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die radioaktiven Stoffe, die Röntgeneinrichtung oder den Störstrahler eigenverantwortlich nutzt.		Die Formulierung "eigenverantwortlich genutzt" im § 44 Abs. 1 ist strahlenschutzrechtlich missverständlich. Die rechtliche Verantwortung für eine Anlage hat der SSV. Die eigenverantwortliche Nutzung einer Anlage durch einen Arzt setzt dessen Fachkunde voraus (vgl. § 82 Abs. 1 Nr. 1 StrlschV alt). Das Strahlenschutzrecht greift nicht in die Berufsausübungsberechtigung eines Arztes ein, sondern erlaubt den Betrieb einer Anlage durch den SSV.	Röntgeneinrichtung oder den Störstrahler eigenverantwortlich nutzen möchte.
14	Art.1 / § 44 (1) Satz 2	Die Pflicht der weiteren Person, als Strahlenschutzverantwortlicher eine Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 5 des Strahlenschutzgesetzes zu beantragen oder eine Anzeige nach §§ 17 oder 19 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes zu erstatten, bleibt unberührt.	inhaltlich	Bei Anwendungen radioaktiver Stoffe oder beim Betrieb von Beschleunigern wurden in Bayern bislang keine rechtlichen Konstruktionen mit voneinander unabhängigen agierenden SSV für die gleiche Anlage bzw. den gleichen Betrieb (Labor, Praxis etc.) realisiert. Diese Praxis hat sich bewährt. Es sollte daher offen bleiben, ob die weitere Person eine Genehmigung beantragt oder Anzeige erstattet. Die eigenverantwortliche Nutzung ist aber immer in einem Vertrag festzulegen (Absatz 2).	Die <del>Pflicht</del> der weitere Person kann als Strahlenschutzverantwortlicher eine Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 5 des Strahlenschutzgesetzes <del>zu</del> beantragen oder eine Anzeige nach §§ 17 oder 19 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes <del>zu</del> erstatten, <del>bleibt unberührt...</del>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
15	Art.1 / § 44 (2) Satz 2	Der Vertrag ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.	inhaltlich	Der Vertrag ist eine wesentliche Voraussetzung für die Überprüfung durch die Behörde, ob der Strahlenschutz durch weitere eigenverantwortlich tätige Personen gewährleistet wird.	Der Vertrag ist der zuständigen Behörde zur Zustimmung <del>auf Verlangen</del> vorzulegen.
16	Art. 1 / § 47 (4)	Der Erwerb der Fachkunde wird von der zuständigen Stelle anhand der jeweils vorzulegenden Nachweise geprüft und bescheinigt.	inhaltlich	Klarstellen, dass die Bescheinigung der Fachkunde durch die zuständige Behörde nach § 47 (4) eine Voraussetzung für die Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten nach § 70 (3) StrlSchG i.V.m. § 74 (1) StrlSchG ist. Das Erfüllen von § 47 (1) und/oder (2) allein ist nicht ausreichend.	Ergänzen: Die Bescheinigung ist Voraussetzung für die Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten nach § 70 Absatz 3 Strahlenschutzgesetz.
17	Art. 1 / § 47 (5) Satz 2	Der Nachweis über das Bestehen der Berufsausbildung ersetzt die Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Fachkunde nach Absatz 4.	inhaltlich	Der LA RÖV hatte vor einigen Jahren beschlossen, dass die staatlichen Ausbildungsstätten zusätzlich zum Abschlusszeugnis eine Bescheinigung der Fachkunde nach dem Muster der Fachkunderichtlinie ausstellen, damit für die Aufsichtsbehörden klar ersichtlich wird, dass und welche Fachkunde erworben worden ist. Zudem lassen die Prüfungsordnungen teilweise nicht zu, entsprechende textliche Ergänzungen (wie von Hessen vorgeschlagen, Soz.Min. 4) vorzunehmen.	Satz 2 sollte lauten: „Der Erwerb der Fachkunde wird von der Berufsausbildungsstätte geprüft und bescheinigt.“  In der Folge müsste Abs. 6 Satz 2 gelöscht werden.
18	Art. 1 / § 48 (2)	.... § 47 Absatz 1 bis 3 entsprechend.	inhaltlich	Der Kenntniserwerb im Rahmen einer staatlichen od. staatlich anerkannten Berufsausbildung sollte weiterhin möglich sein.	„.... gelten § 47 Absatz 1 bis 3 und 5 entsprechend.“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Änderung wurde vom BMU bereits zugesagt, aber noch nicht umgesetzt.	
19	Art. 1 / § 52 (6)	(6) Abweichend von § 84 Absatz 2 und 3 müssen Sperrbereiche, die sich innerhalb eines Teiles eines Röntgen- oder Bestrahlungsraumes befinden, nicht gesondert gekennzeichnet oder abgegrenzt werden, wenn...	rechtlich	§ 84 regelt die Kennzeichnungspflicht. Die Abgrenzungspflicht findet sich in § 52 Abs. 5. Insofern sollte „Abweichend von ...“ geändert werden. § 84 Absatz 2 passt nicht, da es sich hierbei um den Kontrollbereich handelt. Nebenstehende Änderung wäre aus unserer Sicht ausreichend.	„(6) Abweichend von § 52 Absatz 5 müssen Sperrbereiche, die sich innerhalb eines Teiles eines Röntgen- oder Bestrahlungsraumes befinden, nicht gesondert gekennzeichnet oder abgegrenzt werden, wenn ...“
20	Art. 1 / § 53 und Begründung	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die betroffenen Bereiche jeweils am Zugang deutlich sichtbar und dauerhaft mit dem Zeichen "Gefahrengruppe IA", "Gefahrengruppe IIA" oder "Gefahrengruppe IIIA" gekennzeichnet werden.	inhaltlich / Erfüllungsaufwand	Der Zusatz „A“ ist entbehrlich, da bereits jetzt Einsatzstellen mit atomaren Gefahren gut von Einsatzstellen mit biologischen oder chemischen Stoffen unterschieden werden können. In Verbindung mit § 175 (2) führt er jedoch dazu, dass alle rund 1.150 Genehmigungsinhaber in Bayern, die zum großen Teil mehr als ein Schild benötigen, alle Schilder zum 31.12.2020 austauschen müssen. Nach Teil II Abschnitt 2.1 der aktuellen Feuerwehrdienstvorschrift 500 (FwDV 500; A-Einsatz: Einteilung in Gefahrengruppen) werden die Gefahrengruppen mit IA, IIA, IIIA bezeichnet, die Beschilderung nach Anlage 3 enthält kein „A“ („Feuerwehr! Gefahrengruppe I“,  ... ). Ebenso werden in	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die betroffenen Bereiche jeweils am Zugang deutlich sichtbar und dauerhaft mit dem Zeichen "Gefahrengruppe I", "Gefahrengruppe II" oder "Gefahrengruppe III" und dem Strahlenzeichen nach Anlage 10 gekennzeichnet werden.



Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Teil II Abschnitt 3.1 FwDV 500 (B-Einsatz: Einteilung in Gefahrengruppen) die Gefahrengruppen mit IB, IIB und IIIB bezeichnet, die Beschilderung nach Anlage</p> <p style="text-align: center;"><b>BIO I</b></p> <p>5 lautet „BIO I“, .... Bei C-Gefahren (Gefahrengruppe IC – IIIC) gibt es keine analoge Beschilderung. Weiterhin tritt in Bayern in der Regel die Beschilderung „Feuerwehr! Gefahrengruppe I“, ... immer in Verbindung mit einem Strahlenzeichen (§ 84 bzw. § 86 jetzige StrlSchV) auf, so dass die A-Gefahr für die Feuerwehr an der Einsatzstelle eindeutig erkennbar und von B- und C-Gefahren unterscheidbar ist. Es ist sinnvoll eine Kombination von Gefahrengruppenkennzeichnung und Strahlenzeichen zu fordern.</p>	
21	Art. 1 / § 54 (3)	... mit offenen radioaktiven Stoffen ...	inhaltlich	Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung mit einer Photonengrenzenergie > 10 MeV können Luftaktivierung verursachen.	... umgegangen wird oder eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung mit einer Photonengrenzenergie von mehr als zehn Mega-elektronenvolt betrieben wird, abweichend von ...
22	Art. 1 / § 58	Bei einer nach § 56 des Strahlenschutzgesetzes angezeigten Tätigkeit kann die zuständige Behörde auf Grund der Expositionsbedingungen anordnen,	inhaltlich	Es ist klarzustellen, ob die Einrichtung eines Strahlenschutzbereiches automatisch bedingt, dass die entsprechenden Regelungen für genehmigten Umgang immer anzuwenden sind.	Bei einer nach § 56 des Strahlenschutzgesetzes angezeigten Tätigkeit kann die zuständige Behörde auf Grund der Expositionsbedingungen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		dass Strahlenschutzbereiche entsprechend § 52 einzurichten sind. In diesem Fall gelten die §§ 54 bis 57 nur, soweit die zuständige Behörde die dort genannten Maßnahmen entsprechend anordnet.		Insbesondere passen die Regelungen der Freigabe § 31 nicht bei natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen, da bei Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen nach § 65 (1) StrlSchG i.V.m. § 61 (1) StrlSchG nicht 10 µSv/a, sondern 1 mSv/a für die Bevölkerung zugrunde gelegt ist. Wie ist das Verhältnis zu § 53 Vorbereitung der Brandbekämpfung? Ist er anzuwenden? (vgl. beigelegte Grafik)	gen anordnen, dass Strahlenschutzbereiche entsprechend § 52 einzurichten sind. In diesem Fall gelten die §§ 31-42, 53 sowie 54 bis 57 nur, soweit die zuständige Behörde die dort genannten Maßnahmen entsprechend anordnet.
23	Art. 1 / § 62 (4)	Die zuständige Behörde legt eine Ersatzdosis fest und veranlasst, dass die Ersatzdosis an das Strahlenschutzregister nach § 170 Strahlenschutzgesetz übermittelt wird.	inhaltlich / Erfüllungsaufwand	Die Festlegung einer Ersatzdosis sollte im Ermessen der Behörde verbleiben. Bei einer Dosis $\leq 0,1$ mSv verursacht die Ersatzdosisfestlegung nur Aufwand und bringt keinen Nutzen für den Strahlenschutz. Der Nutzen für die Dosisgeschichte bei einer Ersatzdosisfestlegung von 0 mSv ist nicht ersichtlich. Die Aussagekraft ist vergleichbar mit einer nicht erfassten Dosis, nämlich „keine Dosis erhalten“. Der Verwaltungsaufwand für diese Fälle ist dafür vergleichbar hoch. Das muss eine Kann-Bestimmung bleiben.	Die zuständige Behörde kann eine Ersatzdosis festlegen und veranlasst für diesen Fall, dass die Ersatzdosis...
24	Art. 1 / § 67 (2)	...Möglichkeit einer Inkorporation radioaktiver Stoffe oder Kontamination ...	inhaltlich	Stillende sind wegen möglicher Aktivierungen im Körper (Muttermilch) zusätzlich von Neutronenstrahlungsfeldern fernzuhalten (Reaktor Umgebung bzw.	...Möglichkeit einer inneren Exposition oder Kontamination ...

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				bestimmte Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung), hier könnte eine innere Exposition erfolgen, die nicht von einer Inkorporation verursacht wird. Der Begriff „innere Exposition“ ist abdeckend.	
25	Art. 1 / § 69 Satz 1 Nr. 2	...Personen ...Essen, Trinken...untersagt wird	redaktionell / inhaltlich	Abschnitt 2 heißt zwar „Schutz beruflich exponierter Personen“, aus dem Text des Paragraphen allein geht das aber nicht hervor. Bei Anzeige einer Einzelnorm z.B. in Juris keine Anzeige von Überschriften. Patienten dürfen in nuklearmedizinischen KB (Therapiestation) essen und trinken, insbesondere muss die orale Aufnahme von Radiopharmaka mit Wasser möglich sein.	...Personen ...trinken...untersagt wird, <u>sofern ihr Aufenthalt in diesem Bereich nicht als Patient oder Proband erforderlich ist.</u>
26	Art. 1 / § 81 (1) Nr. 1a	...einmal jährlich gewartet wird...	inhaltlich	Wartung muss nach Herstellervorschrift erfolgen.	„Eine Wartung ist entsprechend der Vorschriften des Herstellers oder Einführers durchzuführen.“ am Ende des Absatzes in der Begründung ergänzen.
27	Art. 1 / § 81 (1) Nr. 2	...der Prüfbericht nach Nummer 1 Buchstabe b...	inhaltlich	Die Wartungsberichte sind u.U. für die Behörde auch von Bedeutung.	...2. die <u>Berichte</u> nach Nummer 1 <u>Buchstaben a und b</u> der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.
28	Art. 1 / § 82 (1) und Begründung	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Unversehrtheit und Dichtigkeit der Umhüllung bei umschlossenen radioaktiven Stoffen...	inhaltlich	Der in der Begründung erläuterte Ansatz ist grundsätzlich zielführend. Jedoch müssen für einen einheitlichen Vollzug mindestens Bestimmungen zur „geeigneten Weise“ und „bestimmten	ergänzen: Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die Unversehrtheit und Dichtigkeit der Umhüllung bei umschlossenen radioaktiven Stoffen, deren Aktivität die Freigrenzen der

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		fen, deren Aktivität die Freigrenzen der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 überschreitet, in geeigneter Weise geprüft werden und die Prüfung in bestimmten Zeitabständen wiederholt wird.		Zeitabständen“ in die StrlSchV mit aufgenommen werden, damit sie für den Verpflichteten auch verbindlich sind. Wir favorisieren jedoch die bisherige Lösung, Auflagen für die Dichtheitsprüfung (auf der Grundlage der Richtlinie über Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen) im Bescheid festzulegen. Diese können dann auch unkompliziert aufsichtlich überprüft werden. Dies ist in Bayern ein etabliertes und bewährtes Verfahren.	Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 überschreitet, in geeigneter Weise zu prüfen und die Prüfung in bestimmten Zeitabständen zu wiederholen ist.
29	Art. 1 / § 83 (1)	(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Messgeräte für Photonenstrahlung der in § 1 Absatz 1 Nummer 13 der Mess- und Eichverordnung bezeichneten Art dem Mess- und Eichgesetz entsprechen, wenn sie für nachfolgende Zwecke verwendet werden:	inhaltlich	Niederenergetische Strahlung zu messen, ist unter Verwendung der vorgegebenen Messgrößen nach wie vor nicht möglich, weil keine Messgeräte mit Bauartzulassung auf dem Markt sind. Mit einer Lockerung bei „ ..dem Mess- und Eichgesetz entsprechen...“ könnten ggf. für den o. g. Einsatz Messgeräte ohne Bauartzulassung, aber mit den vorgegebenen Messgrößen verwendet werden. Wir haben keinen konkreten Vorschlag für einen Verordnungstext, bitten aber, diese Möglichkeit zu prüfen und möglichst rechtlich zu verankern.	Bitte entsprechenden Vorschlag entwickeln.
30	Art. 1 / § 84 (2) Satz 3	Die dauerhafte Kennzeichnung nach Absatz 1 und Satz 2 ist entbehrlich.	inhaltlich	Satz 3 sollte nur für Röntgeneinrichtungen und Störstrahler gelten. Dies sollte auch textlich erkennbar sein.	„ .....Worten "Kein Zutritt - Röntgen" gekennzeichnet werden; die dauerhafte Kennzeichnung nach Absatz 1 und Satz 2 ist entbehrlich. ....“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
31	Art. 1 / § 87 (1) bis (3)		inhaltlich	<p>Die letzte Überarbeitung hat Unstimmigkeiten behoben, aber auch neue Fehler hervorgebracht. Absatz 2 vermischt die bereit zu haltenden Unterlagen von genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Röntgeneinrichtungen.</p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Bescheinigung des Sachverständigen wird nur bei anzeigepflichtigen RE ausgestellt, nicht bei genehmigungsbedürftigen RE.</li> </ul> <p>Wir schlagen unter Änderung der Absätze 1 bis 3 folgende Formulierung zur Klarstellung vor:</p>	<p>(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Bestrahlungsvorrichtungen, Geräten für die Gammardiagnostik, Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern, die <u>jeweils</u> nach § 12 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes genehmigungsbedürftig sind, eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und, sofern eine Bauartzulassung erteilt ist, ein Abdruck des Zulassungsscheins nach § 47 des Strahlenschutzgesetzes <u>so</u> wie der Betriebsanleitung nach § 24 Nummer 5 Buchstabe c aufbewahrt wird.</p> <p>(2) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei einer <u>anzeigebedürftigen Röntgeneinrichtung</u> folgendes bereitgehalten wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Abdruck des Zulassungsscheins nach § 47 des Strahlenschutzgesetzes <u>so</u> wie der Betriebsanleitung nach § 24 Nummer 5 Buchstabe c</li> <li>2. die Bescheinigung eines behördlich bestimmten Sachverständigen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes,</li> </ol>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					<p>3. die Bescheinigungen über Sachverständigenprüfungen nach wesentlichen Änderungen des Betriebes der Röntgeneinrichtung.</p> <p>(3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass <u>darüber hinaus folgendes bereitgehalten wird:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Absatz 4,</li> <li>2. bei Bestrahlungsvorrichtungen und bei Geräten für die Gammadiagnostik jeweils der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 82 Absatz 1</li> <li>3. bei Störstrahlern der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 4 <u>und</u></li> <li>4. <u>bei anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Röntgeneinrichtungen der letzte Prüfbericht nach § 81 Absatz 3 Nummer 1.</u></li> </ol>
32	Art. 1 / § 91	Ermittlung der von Einzelpersonen der Bevölkerung erhaltenen Exposition	Erfüllungsaufwand	Unklar, wie dies umzusetzen ist. Der Nutzen für den Strahlenschutz ist nicht erkennbar und im Verhältnis zum Aufwand nicht gerechtfertigt.	§ 91 streichen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Im Übrigen ermittelt das BfS die medizinische Exposition der Bevölkerung (Siehe § 103 Absatz3).</p> <p>Wegen der fehlenden AVV sind die Vorgehensweise und der Aufwand noch unklar (betrifft Anlagen AtG und Anwendungen Medizin). Es fehlt auch eine geeignete EDV-Anwendung, mit der die Berechnungen durchgeführt werden können. Diese muss so gestaltet sein, dass sie von den betroffenen Behörden ohne vertieftes Spezialwissen genutzt werden kann. Das Programm ARTM kann das derzeit nicht leisten.</p> <p>Praktikable Vorgaben in der neuen AVV und ein geeignetes bundeseinheitliches EDV-Tool werden benötigt.</p> <p>Siehe auch Anmerkung zu Anlage 11.</p>	
33	Art. 1 / § 96 (1) Satz 2	... die im Rahmen der Notfallvorsorge vorgesehene Unter- richtung, Aus- und Fortbildung von Personen benötigen, die als Einsatzkräfte oder als nach § 113 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 des Strahlenschutzgesetzes ver- antwortliche Personen für Eins- ätze bei Notfällen im Zusam- menhang mit Tätigkeiten des Strahlenschutzverantwortlichen vorgesehen sind.	inhaltlich	<p>Es ist unklar, was hier mit „<i>Notfällen im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Strahlenschutzverantwortlichen</i>“ ge- meint ist. Es ist nicht klar, wie diese Notfälle zu definieren sind. Auch auf welche Tätigkeiten des Strahlenschutz- verantwortlichen nach § 69 des Strah- lenschutzgesetzes sich dies bezieht. Die Überschrift des Paragraphen lautet „Vor- bereitende Maßnahmen für Notfälle o- der Störfälle“. Soweit dies in Satz 2 zum Ausdruck gebracht werden soll, wird</p>	<p>Ersetzen der Worte „<i>im Zusammen- hang mit Tätigkeiten des Strahlen- schutzverantwortlichen</i>“ durch die Worte „oder Störfällen“.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				eine Klarstellung in Richtung Notfälle und/oder Störfälle angeregt.	
34	Art. 1 / § 98 (1)	...der zuständigen Behörde unverzüglich gemeldet wird...	inhaltlich	Bei Vorkommnissen im Rahmen medizinischer Expositionen ist auch die zuständige ÄS zu informieren.	Ergänzung: Ist ein in Anlage 12 aufgeführtes Kriterium erfüllt, so ist zusätzlich die zuständige Ärztliche Stelle gem. § 107 StrlSchV zu informieren.
35	Art. 1 / § 99 (4)	...dass die Aufzeichnungen ... zehn Jahre lang aufbewahrt ...	inhaltlich	10 Jahre Aufbewahrungsfrist bei einem Vorkommnis in Zusammenhang mit einer medizinischen Strahlenexposition ist zu kurz. Gem. § 85 (3) StrlSchG sind Unterlagen bei Behandlung mit ionisierender Strahlung 30 Jahre lang aufzubewahren. Bei einem Vorkommnis im Zusammenhang mit einer medizinischen Strahlenbehandlung müssen die entsprechenden Unterlagen daher auch 30 Jahre aufbewahrt werden.	...dass die Aufzeichnungen zehn Jahre lang, <u>im Falle von Behandlungen 30 Jahre lang</u> , aufbewahrt ...
36	Art. 1 / § 103 (3)	... eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung zur Untersuchung von Personen nur verwendet wird, wenn sie über eine Funktion verfügt, die der Person nach § 132 die Parameter zur Ermittlung der Exposition der untersuchten Person anzeigt, oder, falls dies nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, die erhaltene Exposition der untersuchten oder	inhaltlich	Der Absatz 3 sollte harmonisiert werden. Die Vermischung von „Anlagen zur Untersuchung“ und „behandelte Personen“ ist verwirrend. Gemeint sind hier wohl Anlagen zur Untersuchung von Personen. Folglich müssten die „behandelten Person“ gestrichen werden.	... eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung zur Untersuchung von Personen nur verwendet wird, wenn sie über eine Funktion verfügt, die der Person nach § 132 die Parameter zur Ermittlung der Exposition der untersuchten Person anzeigt, oder, falls dies nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, die erhaltene Exposition der untersuchten <del>oder behandelten</del> Person auf andere Weise ...



Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		behandelten Person auf andere Weise ...			
37	Art. 1 / § 106 (2) Nummer 2	...bei Prüfungen nach § 105 drei Jahre nach Abschluss der Prüfung.	inhaltlich	Aufbewahrung der Konstanzprüfung nur 3 Jahre ist zu kurz, weil z. B. die zuständige Aufsichtsbehörde oder ärztliche Stelle nicht immer in einem Rhythmus von unter 3 Jahren die Aufsicht vor Ort durchführen kann. Vorschlag: Aufbewahrung der Konstanzprüfungsunterlagen mindestens 10 Jahre, in alter RöV auch 10 Jahre.	...bei Prüfungen nach § 105 <u>zehn</u> Jahre nach Abschluss der Prüfung.
38	Art. 1 / § 108	ganzer Paragraph	inhaltlich	Fehlender Satz (§ 80 (1) 3 alte StrlSchV, siehe rechts). Bemerkung: Dass ein Verfahren allgemein anerkannt ist (siehe § 108 (1)), muss nicht heißen, dass es in einem Einzelfall nicht auch eine Alternative mit weniger oder keiner Strahlenbelastung geben kann. Alte Formulierung trägt dem Minimierungsgebot besser Rechnung.	In § 108 als Abs. 4 ergänzen: <u>Andere Verfahren mit vergleichbarem gesundheitlichen Nutzen, die mit keiner oder einer geringeren Strahlenexposition verbunden sind, sind bei der Abwägung zu berücksichtigen.</u>
39	Art. 1 / § 108 (1)	Der die rechtfertigende Indikation stellende Arzt oder Zahnarzt hat zu prüfen, ob ...	Inhaltlich / rechtlich	Die grundsätzliche Verantwortungszuweisung für den fachkundigen Arzt ist an dieser Stelle angebracht und sehr wichtig.  (vgl. auch die Regelung nach § 121 StrlSchV Satz 1 für den Verantwortungsbereich des Medizinphysik-Experten)	Der die rechtfertigende Indikation stellende Arzt oder Zahnarzt <b>nach § 132 Abs. 1 Nr. 1</b> hat zu prüfen ob ...

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
40	Art. 1 / § 108 (2)	...auch dann zu stellen, wenn...	redaktionell	Dies lässt sich so lesen, dass der fachkundige Arzt gezwungen ist, eine rechtfertigende Indikation zu stellen, wenn eine Überweisung vorliegt. Tatsächlich kann er aber zu dem Schluss kommen, dass die Anwendung ionisierender Strahlung nicht gerechtfertigt ist.	„zu stellen“ durch „erforderlich“ ersetzen.
41	Art.1 / § 109 (1) Satz 3	...bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe gilt Satz 2 entsprechend für stillende Personen	inhaltlich	Erweiterung um Behandlung mit Anlagen zur Erzeugung ion. Strahlung (Grenzenergie > 10 MeV).	...Bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe <u>und bei Behandlung mit Photonenstrahlung mit einer Grenzenergie von mehr als 10 Megaelektronenvolt</u> gilt Satz 2 ...
42	Art. 1 / § 110 (6)	(6) Der Strahlenschutzverantwortlich hat dafür zu sorgen	redaktionell	„e“ fehlt.	(6) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen
43	Art. 1 / § 110 (8)	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine Person, die mit radioaktiven Stoffen behandelt wurde, erst dann aus dem Strahlenschutzbereich entlassen wird, wenn davon ausgegangen werden kann, dass hierdurch für Angehörige und Dritte eine effektive Dosis von nicht mehr als 1 Millisievert auftreten kann.	Inhaltlich / rechtlich	Vorzeitige Entlassung von Jodpatienten (soz. Indikation) gem. RL Med 9.1/5.4/Anlage A17 wäre somit nicht mehr möglich. Die Betreuungs- oder Begleitpersonen des entlassenen Patienten im häuslichen Bereich oder im Pflegeheim dürfen ggf. auch höhere effektiven Dosen als 1 mSv erhalten (vgl. § 110 Abs. 5 StrlSchV und Definition bei § 5 Abs. 14 StrlSchG).	Absatz ergänzen: „Satz 1 gilt nicht für Betreuungs- und Begleitpersonen.“ oder ändern:  ...wenn davon ausgegangen werden kann, dass hierdurch für <b>Einzelpersonen der Bevölkerung</b> eine effektive Dosis von nicht mehr als 1 Millisievert auftreten kann.
44	Art. 1 / § 111 (5)	(5) Der Teleradiologe hat die für das Gesamtgebiet der Röntgenuntersuchung oder Röntgenbehandlung erforderliche	inhaltlich	Teleradiologie ist in § 5 Absatz 38 StrlSchG als Untersuchung eines Menschen definiert. Insofern ist das Wort Röntgenbehandlung hier fehl am Platz.	(5) Der Teleradiologe hat die für das Gesamtgebiet der Röntgenuntersu-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Fachkunde im Strahlenschutz zu besitzen.			chung <del>oder Röntgenbehandlung</del> erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz zu besitzen.
45	Art. 1 / § 112 (3)	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, ... Dies gilt nicht, wenn eine solche Exposition oder Kontamination ausgeschlossen werden kann oder die Person weiter stationär aufgenommen wird.	inhaltlich	Bei Verlegung eines Patient nach der nuklearmedizinischen Diagnostik oder Therapie im selben oder in einem anderen Krankenhaus zu einer Untersuchung oder Behandlung in anderen Abteilungen oder z. B. auf die Intensivstation, ist die Weitergabe von schriftlichen Informationen aus Strahlenschutzgründen ebenfalls zweckmäßig zur Minimierung der Strahlenexposition des Klinikpersonals. Auf die schriftlichen Hinweise kann jedoch bei anschließendem stationärem Aufenthalt in Strahlenschutzbereichen mit offenen radioaktiven Stoffen verzichtet werden (z. B. nach einer Messung am Patienten außerhalb der Therapiestation).	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, ... Dies gilt nicht, wenn eine solche Exposition oder Kontamination ausgeschlossen werden kann oder die Person weiter stationär <b>in den Strahlenschutzbereich mit offenen radioaktiven Stoffen</b> aufgenommen wird.
46	Art. 1 / § 117	Bestimmung der ärztlichen Stelle	inhaltlich	Im Entwurf vom Feb. 2018 stand in § 107 (2) Satz 2: Die zuständige Behörde legt fest, in welcher Weise die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen die Prüfungen durchführen.	ergänzen: Die zuständige Behörde kann festlegen, in welcher Weise die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen die Prüfungen durchführen.
47	Art. 1 / § 132 (1) Nr. 2	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass ... 2. Personen, die als Ärzte oder Zahnärzte approbiert sind ... für	Inhaltlich / rechtlich	<b>Die ständige Aufsicht ist bei nichtfachkundigen Ärzten nur in bestimmten Situationen erforderlich</b> , die der fach-	2. Personen, die als Ärzte oder Zahnärzte ... erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen und unter <del>ständiger</del> Aufsicht und Verantwortung einer der unter

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		die Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen und unter <b>ständiger</b> Aufsicht und Verantwortung ...		kundige Arzt im Rahmen seiner Verantwortung selbst festlegen kann und muss.  Die normale Aufsicht bei entsprechender Auflage zur jederzeitigen Erreichbarkeit des fachkundigen Arztes und dessen Anwesenheit innerhalb von höchstens 15 Minuten ist für den Strahlenschutz völlig ausreichend.	Nummer 1 genannten Personen tätig sind.
48	Art. 1 / § 132 (2) Nr. 5	5. Medizinphysik-Experten, wenn sie unter <b>ständiger</b> Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Absatz 1 Nummer 1 tätig sind.	Inhaltlich / rechtlich	<b>Auch bei den Medizinphysik-Experten ist die ständige Aufsicht des fachkundigen Arztes nur in besonderen Fällen also nicht im Regelfall erforderlich.</b> Der MPE kann aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung die Anlagen in der Regel auch analog den MTRA eigenverantwortlich bedienen.	... 5. Medizinphysik-Experten, wenn sie unter <b>ständiger</b> Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Absatz 1 Nummer 1 tätig sind.
49	Art. 1 / § 133 (1) Nr. 2	2. Personen, die zur Ausübung des tierärztlichen, ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs ... Strahlenschutz verfügen und unter <b>ständiger</b> Aufsicht und Verantwortung einer der unter Nummer 1 genannten Personen tätig sind.	Inhaltlich / rechtlich	Auch bei den nichtfachkundigen Tierärzten etc. ist die ständige Aufsicht des fachkundigen Arztes im Regelfall nicht erforderlich.  Daher ist für diese anwendenden Ärzte das Wort „ständig“ im § 133 Abs. 1 Nr. 2 der StrlSchV zu streichen.	... 2. Personen, ...Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen und unter <b>ständiger</b> Aufsicht und Verantwortung einer der unter Nummer 1 genannten Personen tätig sind.
50	Art. 1 / § 133 (2) Nr. 1, Nr. 4		Inhaltlich / rechtlich	Die Textfassung für die in der Tiermedizin zur technischen Durchführung berechtigten MTA bzw. für die Personen mit Kenntnissen im Strahlenschutz ist	§132 (2) Nr. 1 und 4 bitte mit § 133 (2) Nr. 1 und 4 abgleichen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				nicht analog zur Fassung im § 132 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 StrlSchV.  Der Grund für die unterschiedliche Regelung in § 132 Abs. 2 Nr. 4 und § 133 Abs 2 Nr. 4, nach der einmal eine erfolgreich abgeschlossene sonstige medizinische Ausbildung erforderlich ist und einmal nicht, ist nicht ersichtlich.	
51	Art. 1 / § 136 (1) Nr. 1	... Nutzung, Prüfung und Wartung sowie ...	inhaltlich	Instandsetzung fehlt.	... Nutzung, Prüfung, Wartung und Instandsetzung sowie ...
52	Art. 1 / § 136 (1) Nr. 2	... zu beschränken, das so niedrig ...	inhaltlich	„Stand der Technik“ fehlt.	... zu beschränken, das nach dem Stand der Technik so niedrig ...
53	Art. 1 / § 138 (1) Nr. 2	...Übernahme Ergebnisse der der Messung ...	redaktionell	zweimal „der“.	...Übernahme der Ergebnisse der Messung ...
54	Art. 1 / § 138 (3)	... Verantwortliche dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Ermittlung der Körperdosis § 170 Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes übermittelt werden.	inhaltlich	Es ist unklar, was der Bezug zu § 170 Absatz 4 StrlSchG bewirken soll bzw. an wen die Ergebnisse übermittelt werden sollen.	Bitte Satz/Aussage klar formulieren.
55	Art. 1 / § 138 (3)	...Körperdosis § 170 Absatz 4 ...	redaktionell	fehlt „nach“.	...Körperdosis nach § 170 Absatz 4...
56	Art. 1 / § 140 (2) Nr. 1	1. der Behörde, der das Ereignis als besonderes Vorkommnis nach § 98 Absatz 1 dieser Verordnung ....	redaktionell	Der Begriff „besonderes Vorkommnis“ ist neu und sollte in den bisherigen Begriff „bedeutsames Vorkommnis“ geändert werden.	1. der Behörde, der das Ereignis als <u>bedeutsames</u> Vorkommnis nach § 98 Absatz 1 dieser Verordnung ...
57	Art.1 / § 140 (2) Satz 1	(2) Der Strahlenschutzverantwortliche hat des Weiteren insbesondere dafür zu sorgen, dass bei einem nach § 98 Absatz 1 und 4 zu meldenden be-	redaktionell	Der in Art. 1 / § 140 (2) Satz 1 Nr. 2 zitierte § 98 (6) Satz 1 gibt es bei § 98 des Entwurfes nicht.	Bezug korrigieren.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		deutsamen Vorkommnis ... folgenden Behörden unverzüglich eine vorläufige erste Bewertung des Notfalls und seiner Auswirkungen zu übermitteln ist: 2. ...den in § 98 Absatz 6 Satz 1 genannten Behörden...			
58	Art. 1 / § 141 (2)	...auf mindestens 50 Prozent des jeweils auszuweisenden Gebiets...	inhaltlich / Erfüllungsaufwand	Es sollen nur Gebiete ausgewiesen werden, in denen klar zu erwarten ist, dass der Referenzwert in einer beträchtlichen Anzahl von Gebäuden in dem gesamten jeweiligen Gebiet überschritten wird (höhere Rechtssicherheit schaffen). Neben der Akzeptanz der Festlegung sind auch die zur Verfügung stehenden Ressourcen (z.B. am Markt verfügbare Messausstattung, Radon-Fachpersonen) sowie die Kosten und der Erfüllungsaufwand der Arbeitgeber und Behörden zu berücksichtigen.	...auf mindestens 75 % des jeweils auszuweisenden Gebiets...
59	Art. 1 / § 141 (4)	Die zuständige Behörde führt die zur Festlegung der Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes und die zur Überprüfung der Gebietsfestlegung nach § 121 Abs. 1 Satz 3 des Strahlenschutzgesetzes erforderlichen Messungen und Probenahmen durch. Sie	inhaltlich / Erfüllungsaufwand	Für die Festlegung der Gebiete kann die Prognose des BfS herangezogen werden. Weitere Bodenluftmessungen bedeuten einen sehr hohen Aufwand und Kosten; den Ländern wird hier die Zuständigkeit auferlegt, die auch einen personellen Erfüllungsaufwand bedeutet. Statt Kosten für Bodenluftmessungen besser in Maßnahmen und Häusermessungen investieren.	Ändern in: „Die zuständige Behörde <u>erhebt</u> die zur Festlegung der Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes und die zur Überprüfung der Gebietsfestlegung nach § 121 Abs. 1 Satz 3 des Strahlenschutzgesetzes <u>erforderlichen Daten</u> .“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		erhebt die erforderlichen Daten.			
60	Art. 1 / § 143 (2) Satz 2	Die Auswertung der <u>Messergebnisse</u> hat durch die anerkannte Stelle zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn das <u>Messergebnis</u> ...	inhaltlich	Muss jeweils „Messgerät“ heißen (wurde in Bund-Länder-Gespräch Nov. 2017 auch so gesehen). In § 145 werden auch Messgeräte ausgewertet (nicht Messergebnisse).	Die Auswertung der <u>Messgeräte</u> hat durch die anerkannte Stelle zu erfolgen. Satz 2 gilt nicht, wenn das <u>Messgerät</u> ...
61	Art. 1 / § 145 (1) Nr. 1	...das bei einer nach § 169 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Messstelle anzufordern ist und das durch <u>eine nach § 169 des Strahlenschutzgesetzes bestimmte Messstelle</u> ausgewertet wird oder...	redaktionell	Das Messgerät soll durch dieselbe bestimmte Messstelle ausgewertet werden, von der es stammt.	...das bei einer nach § 169 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Messstelle anzufordern ist und das durch <u>diese</u> ausgewertet wird oder...
62	Art. 1 / § 145 (1) Nr. 1	...das bei einer nach § 169 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Messstelle anzufordern ist und das durch eine nach § 169 des Strahlenschutzgesetzes bestimmte Messstelle <u>ausgewertet</u> wird...	inhaltlich	Bei der Messstellenleitersitzung im Mai 2018 mit Teilnahme des BMU stimmte man überein, dass es ausreicht, wenn die bestimmte Messstelle nicht selbst die Messgeräte auswertet, sondern sich einer anerkannten Stelle nach § 143 (2-3) bedient.	Die bestimmte Messstelle kann sich zur Bereitstellung von Messgeräten und zur Ermittlung der Messwerte einer anerkannten Messstelle nach § 169 bedienen.
63	Art. 1 / § 145 (5) Satz 2	... Die zuständige Behörde <u>legt</u> eine Ersatzdosis <u>fest</u> ...	Inhaltlich / Erfüllungsaufwand	Geht über die Regelung in § 95 (10) Satz 6 aktuelle StrlSchV hinaus. Die Festlegung einer Ersatzdosis erfordert z.B. die Anforderung von Unterlagen (Dosishistorie) ⇒ mehr Aufwand als bisher, auch weil die Anzahl der Überwachten im Bereich Radon ansteigen wird und damit die Anzahl der Ersatzdosen ansteigen wird. Siehe auch Anmerkungen zu Art. 1 § 50 (4).	Die zuständige Behörde <u>kann</u> bei unterbliebener oder fehlerhafter Ermittlung eine Ersatzdosis <u>festlegen</u> .

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Bisherige Regelung beibehalten:	
64	Art. 1 / § 146 (1)	...in fremden Betriebsstätten <u>anzeigebedürftige</u> Arbeiten nur ausüben ...	rechtlich / re-daktionell	Muss „anmeldebedürftige“ heißen, da es nach § 129 StrlSchG Anmeldung heißt - nicht mehr, wie bisher, Anzeige.	...in fremden Betriebsstätten <u>anmeldebedürftige</u> Arbeiten nur ausüben ...
65	Art. 1 / § 146 (1)	... wenn jede Person im Besitz eines vollständig geführten, bei der zuständigen Behörde registrierten Strahlenpasses ist.	inhaltlich	Es bestand bereits Einverständnis, dass der Strahlenpass keine „Radonseiten“ mehr enthalten soll, sondern nur noch die Hauptanwendungsbereiche Exposition in fremden Anlagen oder Röntgen-einrichtungen beinhaltet. Daher sind Radonseiten auch im AVV Strahlenpassentwurf vom Oktober 2017 nicht mehr enthalten. Daher muss ein eigenes „Radondokument“ verwendet werden.	Umformulierung für eine geeignetere Aufzeichnung z.B. „Radonpass“ oder Formblatt mit aus „Radonexpositionen ermittelter Körperdosis“
66	Art. 1 / § 149 (1) Satz 2	Abweichend von Satz 1 gilt jeweils ein Prüfwert von 1 Becquerel je Gramm Trockenmasse, wenn die Nutzung oder Kontamination des Grundwassers, eine dauerhafte Nutzung der Altlastenfläche für Wohnzwecke und der Verzehr landwirtschaftlich oder gärtnerisch erzeugter Produkte ausgeschlossen werden können. Satz 2 gilt nicht für bergbauliche Altlasten.	inhaltlich / Erfüllungsaufwand	Die im Bund-Länder-Gespräch Nov. 2017 in Aussicht gestellte Erweiterung des Entwurfs vom 27.10.2017 auf 1 Bq/g, wenn die Nutzung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann, wurde in den Entwurf der StrlSchV vom 14.02.2018 eingefügt, jedoch eingeschränkt auf nicht-bergbauliche Altlasten; im Vergleich zum Entwurf vom 14.02.2018 wurde der Anwendungsbereich nun noch weiter eingeschränkt (Begründung zu § 149 ist hier nicht hilfreich). Pro Trockenmasse erscheint sehr konservativ. Erfüllungsaufwand: radioaktive Altlasten werden hauptsächlich aus dem	Einschränkungen für den Prüfwert 1 Bq/g nochmal prüfen Sätze 2 und 3 streichen.



Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Bergbau sein -> bei Überschreiten der Prüfwerte ist der „Nachweis“, dass 1 mSv/a für Bevölkerung eingehalten wird (wird für viele Fälle erwartet), sehr aufwändig.	
67	Art. 1 / § 155 (1) Satz 2	Satz 1 gilt entsprechend bei Abhandenkommen... eines Konsumguts, dem ein radioaktiver Stoff zugesetzt ist, sofern die Aktivität und spezifische Aktivität des eingefügten oder zugesetzten radioaktiven Stoffs die Freigrenzen nach der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 und 3 überschreitet.	inhaltlich	Die Regelungen für Konsumgüter ermöglichen eine „uneingeschränkte“ Verwendung => es gibt kein Abhandenkommen und keinen Fund; es müsste auch der Verlust weniger thorierter Schweißelektroden bei der Behörde gemeldet werden => das kann nicht Ziel der Regelung sein. Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 b) StrlSchG erfüllen Konsumgüter das 10µSv-Konzept. Somit sind keine weitergehenden Regelungen erforderlich - auch nicht die Meldung des Abhandenkommens.	Konsumgut aus der Regelung streichen.  Ansonsten sollte zumindest das Abhandenkommen auf eine Untergrenze von einer bestimmten Anzahl von Stücken Konsumgut beim Hersteller oder Händler eingeschränkt werden, sofern kein Rückgabekonzept erforderlich ist.
68	Art. 1 / § 159 (1)	Doppelte Satzzeichen am Ende von (1)	redaktionell	Satzzeichen streichen	Satzzeichen streichen
69	Art. 1 / § 161	Wer nach § 61 Absatz 2, § 146 Absatz 1, ...	inhaltlich	Radonseiten sind im AVV Strahlenpassentwurf vom Oktober 2017 nicht mehr enthalten. Daher muss ein eigenes „Radondokument“ verwendet werden. vgl. Kommentar zu § 146 (1)	Strahlenpass nicht für Radon (§ 146), ggf. eigenes Formblatt.
70	Begründung zu Art. 1 / § 161 (1) Satz 3	Satz 3 beinhaltet die Rückgabe des Strahlenpasses an den Strahlenpassinhaber bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.	inhaltlich	Begründung passt inhaltlich nicht zum Gesetzestext. Satz 3 beinhaltet das Vorgehen bei Verlust eines Strahlenpasses, nicht die Rückgabe an den Passinhaber.	Begründung ggf. ändern.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
71	Art.1 / § 164		inhaltlich	Da laut Begründung zu § 164 und § 170 die Bestimmung bundesweit gültig ist, sollte dies auch eindeutig aus dem Verordnungstext der StrlSchV hervorgehen (und nicht nur aus der Begründung).	§ 164 ergänzen: (5) Die Bestimmung zum Sachverständigen ist bundesweit gültig.
72	Art.1 / § 164 Begründung	Die Bestimmung zum Sachverständigen gilt bundesweit	allgemein	Im Hinblick auf die bundesweite Gültigkeit der Bestimmung ist die einheitliche Vorgehensweise besonders wichtig. Es werden Musterbescheide sowie Vollzughinweise benötigt, insbesondere Vorgaben zur Ausstattung (Art und Anzahl der Messgeräte), erforderlichen qualitätssichernden Maßnahmen und Ausführung der jährlichen Berichte (Vorlage).	
73	Art.1 / § 164 (4)	Die Bestimmung zum Sachverständigen ist auf fünf Jahre zu befristen.	Inhaltlich / Erfüllungsaufwand	Die Befristung ist aus unserer Sicht nicht erforderlich - eine regelmäßige aufsichtliche Überprüfung (auch durch Anforderung von Unterlagen), ob die Voraussetzung noch erfüllt sind, wäre ausreichend.	Absatz streichen, zumindest eine Kann-Regelung vorsehen. Oder maximal eine Frist von 10 Jahren vorsehen.
74	Art. 1 / § 167 (2) Satz 2	Dies gilt auch, wenn die in Satz 1 genannten Personen die zu prüfenden Geräte oder Vorrichtungen selbst betreiben.	inhaltlich	Hier fehlt ein Hinweis auf umschlossene radioaktive Stoffe. Sonst könnte der Sachverständige z.B. seine eigenen Prüfstrahler prüfen.	Dies gilt auch, wenn die in Satz 1 genannten Personen die zu prüfenden Geräte oder Vorrichtungen selbst betreiben oder die radioaktiven Stoffe selbst verwenden.
75	Art. 1 / § 167 (4)	... keinen fachlichen Weisungen im Hinblick auf die Sachverständigentätigkeit unterliegen.	inhaltlich	Auch die prüfende Person innerhalb einer Sachverständigenorganisation darf keinen fachlichen Weisungen unterliegen, sie ist jedoch nicht selbst den zur	...und die zur unabhängig verpflichteten Personen sowie die prüfenden Personen keinen fachlichen Weisungen im Hinblick auf die Sachverständigentätigkeit unterliegen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Unabhängigkeit verpflichteten Personen zugeordnet.	
76	Art. 1 / § 168 (1) Nr. 2	erforderliche Fachkunde - Begründung dazu	inhaltlich	<p>Gerade bei bundesweiter Gültigkeit der Anerkennung von Sachverständigen ist eine einheitliche Entscheidungsgrundlage wichtig. Die erforderliche Fachkunde sollte daher im Anhang geregelt werden und nicht nur in der Begründung vorgeschlagen.</p> <p><u>Mit dem Vorschlag in der Begründung besteht im Übrigen sachlich kein Einverständnis.</u> In der Regel sollte der Sachverständige die Fachkunde haben, die auch der Nutzer benötigt. D.h. für die Prüfung nicht medizinischer/nicht tiermedizinischer Röntgeneinrichtung genügt die Fachkundegruppe R5.1, für die Prüfung von Beschleunigern mit Errichtungsgenehmigung wird S6.4 benötigt und für Dichtheitsprüfungen ist S2.3 zu fordern.</p>	<p>In Anhang 20 aufnehmen: Der Einzelsachverständige oder die prüfende Person muss über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen. Dabei wird in der Regel eine der höheren der für den jeweiligen Bereich geeigneten Fachkundegruppen gefordert.</p> <p>Für die Prüfung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern wären dies folgende Fachkundegruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- R6.1 für die Prüfung aller Arten von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern</li> <li>- R5.1 wenn ausschließlich nicht-medizinische und tiermedizinische Röntgeneinrichtungen sowie Störstrahler geprüft werden.</li> </ul> <p>Für die Prüfung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Bestrahlungsvorrichtungen mit radioaktiven Quellen und Gammarradiographiegeräten sowie Dichtheitsprüfungen wären dies folgende Fachkundegruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- S6.3 für die Prüfung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strah-</li> </ul>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					len, die keiner Genehmigung zur Errichtung nach § 10 Strahlenschutzgesetz bedürfen - S6.4 für die Prüfung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die einer Genehmigung zur Errichtung nach § 10 Strahlenschutzgesetz bedürfen - S2.3 für die Prüfung von Bestrahlungsvorrichtungen mit radioaktiven Quellen und Geräten für die Gammarradiographie sowie für Dichtheitsprüfungen.
77	Art. 1 / § 168 (4) Satz 2	...zwei Prüfungen in einem Tätigkeitsfeld...	redaktionell / inhaltlich	Die Formulierung impliziert, dass die zwei Prüfungen in genau einem Tätigkeitsfeld durchzuführen sind.	...zwei Prüfungen in <u>mindestens</u> einem Tätigkeitsfeld...
78	Art. 1 / § 170 (1) Nr. 3	... die messtechnische Ausstattung... zu prüfen und zu warten.	inhaltlich	Durch die Formulierung wird impliziert, dass der Sachverständige die Wartung der Messgeräte selbst durchführen soll.	... die messtechnische Ausstattung... zu prüfen und die erforderliche Wartung zu veranlassen.
79	Art. 1 / § 170 (1) Nr. 6	... Kopie des Prüfberichts vorzulegen, soweit dieser nicht nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 oder § 56 Absatz 2 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes vom zur Anzeige Verpflichteten vorzulegen ist,	inhaltlich	Die Aufteilung, dass der Sachverständige die Prüfberichte bei genehmigungsbedürftigen Anlagen und generell von wiederkehrenden Prüfungen der Behörde vorlegen muss, dagegen bei Inbetriebnahme anzeigebedürftiger Anlagen und bei wesentlichen Änderungen dieser dies vom Strahlenschutzverantwortlichen zu veranlassen ist, ist für die Praxis nicht sachgerecht. Zum einen ist es schwierig für den SSV zu erkennen, wann er und wann der Sachverständige	6. der für den jeweiligen Anwender oder Betreiber zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach Durchführung einer Prüfung eine Kopie des Prüfberichts vorzulegen; <del>soweit dieser nicht nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 oder § 56 Absatz 2 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes vom zur Anzeige Verpflichteten vorzulegen ist,</del>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>den Prüfbericht an die Behörde senden muss, zum anderen zeigt die Praxis, dass insbesondere bei anzeigebedürftigen Anlagen des Öfteren die Anzeige unterbleibt.</p> <p>Aus diesem Grund halten wir es inzwischen für eine elegante Lösung, wenn der Sachverständige generell verpflichtet wird, <u>alle</u> Prüfberichte an die zuständige Behörde zu senden. Damit kann sichergestellt werden, dass alle in Betrieb gehenden Anlagen, die vom Sachverständigen geprüft wurden, behördlich ordnungsgemäß erfasst werden. Für den Sachverständigen wird die gängige Praxis legitimiert, für den SSV wird eine Fehlerquelle eliminiert.</p> <p>Dass die Bescheinigung gemäß § 19 Absatz 3 Nr. 1 StrlSchG (auch) vom SSV vorzulegen ist, steht der von uns vorgeschlagenen Regelung nicht zwingend entgegen.</p>	
80	Art. 1 / vor § 172	Übergangsvorschriften	inhaltlich/ Erfüllungsaufwand	<p>Es fehlt § 117 (9) der aktuellen StrlSchV (Dichtheitsprüfung bei bisherigen Bauartzulassungen). Sollte dies nicht als Übergangsvorschrift aufgenommen werden, sind in Bayern ab Inkrafttreten der neuen StrlSchV ca. 1.300 bauartzulassene Strahler dichtheitsprüfungspflichtig.</p>	<p>Vor § 172 neuen Paragraphen einfügen:  § 172 Bauartzulassungen (§§ 16 – 26)  § 25 Abs. 4 gilt nicht für Vorrichtungen, deren Bauart nach § 22 in Verbindung mit Anlage VI Nr. 6 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 zugelassen ist, und nicht</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Es ist zwingend eine Übergangsvorschrift notwendig, bis wann die dann betroffenen Strahler zu prüfen sind. Unser Vorschlag: innerhalb 10 Jahren.	für Vorrichtungen, deren Bauart nach § 22 in Verbindung mit Anlage VI Nr. 1 bis 5 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 zugelassen ist, wenn die eingefügte Aktivität das Zehnfache der Freigrenzen der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 nicht überschreitet.
81	Art.1 / § 174 (1) Satz 1	... gilt als Bescheinigung nach § 47 Abs. 3 fort. ...	redaktionell	§ 47 (3) bezieht sich auf im Ausland erworbene Qualifikationen.	prüfen, ob es nicht § 47 (4) heißen muss.
82	Art.1 / § 174 (1) Satz 3	... als erworben und bescheinigt nach § 47 Absatz 3.	redaktionell	s.o.: Absatz 3 behandelt im Ausland erworbene Qualifikationen.	prüfen, ob es nicht § 47 (4) heißen muss.
83	Art. 1 /§ 175 (2)	... sowie der Anzeigepflichtige einer nach §§ 199, 200 oder 210 des Strahlenschutz-gesetzes fortgeltenden Anzeige hat die Kennzeichnung nach § 53 Absatz 1 Satz 3 bis zum 31. Dezember 2020 vorzunehmen.	inhaltlich	Bei anzeigepflichtigen Beschleunigern (§ 199 StrlSchG) sowie bei Beschleunigern allgemein erfolgt derzeit keine Beschilderung mit „Feuerwehr! Gefahrengruppe I“, ..., da die Einteilung in Gefahrengruppen nach der FwDV 500 nur bei offenen oder umschlossenen radioaktiven Stoffen erfolgt. Eine Erweiterung auf anzeigebedürftige Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung ist nicht notwendig, da ein Hinweis auf ionisierende Strahlung vorhanden ist (Strahlenschutzbereich), sie ausgeschaltet werden können und dann keine Gefahr für die Einsatzkräfte darstellen.	Verweis auf §§ 199, 200 StrlSchG streichen
84	Art. 1 / § 175 (2)	... sowie der Anzeigepflichtige einer nach §§ 199, 200 oder	inhaltlich	Nach § 96 (4) jetzige StrlSchV hat die zuständige Behörde bei anzeigebedürftigen Arbeiten nicht die Möglichkeit, das	Hier „§ 210“ streichen und § 58 wie folgt ändern: ... In diesem Fall gelten die §§ 53 bis 57 nur, ...

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<u>210</u> des Strahlenschutz-gesetzes fortgeltenden Anzeige hat die Kennzeichnung nach § 53 Absatz 1 Satz 3 bis zum 31. Dezember 2020 vorzunehmen.		Anbringen der Zeichen nach § 52 Satz 3 jetzige StrlSchV anzuordnen. Es sind nur Einzelfälle vorstellbar, in denen die Anwendung von § 52 jetzige StrlSchV angemessen ist. In diesen Fällen wird i.d.R. auch die Anordnung von Strahlenschutzbereichen sinnvoll sein. Die Anordnung von § 53 sollte daher ins Ermessen der Behörde gestellt werden.	
85	Art. 1 / Anlage 1 Teil A Nr. 4	... Verwendung von Tritium-Gaslichtquellen <u>in Nachtsichtgeräten, Zieleinrichtungen und Ferngläsern</u> ,...	inhaltlich	Bei Zieleinrichtungen handelt es sich nicht um eine Restlichtverstärkung. Durch die geänderte Formulierung sind Zieleinrichtungen ausgeschlossen -> Hintergrund (auch vor der Einführung eines formalisierten Verfahrens zur Überprüfung der Rechtfertigung)? Die Änderung ist inhaltlich, nicht nur redaktionell oder klarstellend, wie in der Begründung ausgeführt.	Formulierung wie bisher (Anlage XVI Teil B Nr. 4 aktuelle StrlSchV): ... Verwendung von Tritium-Gaslichtquellen <u>in Nachtsichtgeräten mit Restlichtverstärkung</u> , ...
86	Art. 1 / Anlage 4 Tab. 2 Spalte 2 und Begründung dazu	Für Ra-226: <u>Tl-210, Pb-209, Pb-214, Bi-214, Po-214, Po-218, At-218, Rn-218, Rn-222</u> ; Begründung: Ra-214 und-222	Inhaltlich / redaktionell	Tochternuklide bzw. Nuklide falsch.	gesamte Tabelle und Begründung überprüfen; für Ra-226: Rn-222, Po-218, Pb-214, Bi-214, Po-214, Pb-210, Bi-210, Po-210
87	Art. 1 / Anlage 4	Erläuterung zu Spalte 3	redaktionell	Der Verweis auf § 46 Absatz 2 ... ist falsch.	Richtigen Bezug herstellen, ggf. zu § 56.
88	Art. 1 / Anlage 5 Nr. 1	Bei der Verwertung oder Beseitigung von Rückständen gilt ... jeweils bezogen auf Trockenmasse, die folgende Summenformel:	inhaltlich	Nach Anhang VII Tabelle A Teil 2 EU-RiLi betragen die Freigrenzen bzw. Freigabewerte für natürlich vorkommende Radionuklide in Feststoffen jeweils 1 Bq/g für die U-238-Reihe und die Th-232-Reihe. Dies wurde im Entwurf vom	Bei der Verwertung oder Beseitigung von Rückständen gelten für repräsentativ ermittelte Werte CU238max und CTh232max der größten spezifischen Aktivitäten der Radionuklide der Nuklidketten U-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		$CU_{238max} + CTh_{232max} \leq C$ mit der Überwachungsgrenze $C = 1 \text{ Bq/g}$ .		27.10.2017 auch so abgebildet. Die EU-Richtlinie wird nicht 1:1 umgesetzt. Die Begründung „Übernahme aus Anlage XII Teil B der StrlSchV“ ist nicht ausreichend. Die Einschränkung auf Trockenmasse stellt eine Verschärfung zur jetzigen StrlSchV dar.	238sec und Th-232sec in Becquerel durch Gramm (Bq/g), die folgenden Überwachungsgrenzen: a) $CU_{238max} \leq C$ , $CTh_{232max} \leq C$ mit der Überwachungsgrenze $C = 1 \text{ Bq/g}$ ...
89	Art. 1 / Anlage 8, Teil A, Nr. 1 f) und g)	fehlt	redaktionell / inhaltlich	Text für f) fehlt, laut Begründung existiert auch g), auch hier fehlt der Text. In der Vorversion vom 14.02.2018 war f) noch vorhanden.	Text für f) und g) ergänzen
90	Art. 1 / Anlage 11	[zu §§ 90, 91, 148 und Anlage 8 zu § 31]	redaktionell	Der Bezug zu § 156 fehlt.	[zu §§ 90, 91, 148, <u>156</u> und Anlage 8 zu § 31]
91	Art. 1 / Anlage 11 Teil C Nr. 4	Bei Ableitungen mit Luft ist für die Ausbreitungsrechnung das Lagrange-Partikel-Modell zu verwenden.	inhaltlich/ Erfüllungsaufwand	Das Lagrange-Partikel-Modell bringt nicht in jedem Fall Vorteile gegenüber dem bisher verwendeten Gauß-Modell. Es macht nur Sinn, wenn aktuelle Wetterbedingungen in die Rechnung eingehen (z.B. im Ereignisfall), jedoch nicht, wenn nur gemittelte Wetterdaten zugrunde liegen (z.B. bei quartalsbezogenen Daten).  Vorschlag: Bedarfsgerechte Festlegung der Rechenmethode in der AVV - flexiblere Festlegung ist möglich.  Weiter Anmerkung: Für die Durchführung der Expositions-berechnungen unter Berücksichtigung	Satz 1 streichen. Satz 2 ändern: <u>Bei Ableitungen mit Luft ist für die prospektive Berechnung...</u>



Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				der geänderten Annahmen werden geeignete Vorgaben (AVV) und Werkzeuge (EDV-Tools) benötigt (Änderungen betreffen z.B. Teil A Expositionspfade - externe Dosis; Teil B Tabelle 1 Faktor in Spalte 8; Teil B, Tabelle 3 Aufenthalt im Freien und im Gebäude). Vgl. Anmerkung zu § 91.	
92	Art. 1 / Anlage 11, Teil B, Tabelle 4, 5, 6 Spaltenüberschrift	Bq/cbm	redaktionell	Schreibweise einheitlich verwenden.	m <sup>3</sup>
93	Art. 1 / Anlage 11, Teil B, Tabelle 4, Spaltenüberschrift	Aerosol	redaktionell	Bei der Überarbeitung der REI wurde der Begriff „Aerosol“ durch den fachlich korrekten Begriff „an Schwebstoffen gebundene radioaktive Stoffe“ ersetzt. Bitte einheitliche Verwendung der Begriffe.	Ersetzen durch: an Schwebstoffen gebundene radioaktive Stoffe (ggf. als Fußnote damit Abkürzung A erhalten bleiben kann).
94	Art. 1 / Anlage 11, Teil B, Tabelle 6	Spalte 4, 4. Zeile	redaktionell	5 E+1	5 E+1
95	Art. 1 / Anlage 13	Leitstellen	inhaltlich	Das Max-Rubner-Institut ist nicht mehr aufgelistet.	Zuständige Leitstelle für Boden, Pflanzen, Bewuchs, Futtermittel, Nahrungsmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft angeben.
96	Art. 1 / Anlage 15	Kriterien für die Bedeutsamkeit eines Vorkommnisses bei medizinischen Expositionen und bei Expositionen der untersuchten	inhaltlich	Das Konstrukt „Bedeutsames Vorkommnis“ ist neu und bedeutet nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand für die SSV. Deshalb sollten die Regelungen praktikabel und überschaubar für den	I. Untersuchungen mit ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen – ohne Interventionen 1) bezogen auf eine Gruppe von Personen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Person bei nichtmedizinischen Anwendungen		<p>SSV sein. Anderenfalls leidet die Akzeptanz, das System funktioniert nicht. Problematisch sehen wir, die Meldeschwelle anhand effektiver Dosen festzulegen. Die effektiven Dosen von Patienten hat i.d.R. kein Arzt zur Verfügung, sie müssen sehr aufwendig berechnet werden. Da helfen auch die Tabellen mit einigen Angaben zu Schwellenwerten des DFP nicht wirklich weiter, da nur ausgewählte Untersuchungen zur Verfügung stehen und für jede Untersuchung ein anderer Wert angegeben und zu beachten ist.</p> <p>Im Falle einer Wiederholung der Anwendung muss der Dosiswert auf die akkumulierte Dosis aller Anwendungen bezogen werden. Deshalb die Änderung von „zusätzliche“ in „gesamte Exposition“. Ansonsten bräuchte man die Punkte b und c nicht, da das Kriterium „bedeutsames Vorkommnis“ immer durch Punkt a festgestellt werden würde.</p> <p>Wir schlagen folgendes vor:</p>	<p>jede Überschreitung des Mittelwertes über die letzten 20 aufeinanderfolgende Untersuchungen gleichen Typs um mehr als 100 Prozent des jeweiligen diagnostischen Referenzwertes, nach der der diagnostische Referenzwert einer einzelnen Untersuchung um <u>200</u> Prozent überschritten wurde – mit Ausnahme von Untersuchungen mittels konventioneller Projektionsradiographie und mittels Digitaler Volumentomographie der Zähne und des Kiefers</p> <p>2) bezogen auf eine einzelne Person</p> <p>a) <u>jede Überschreitung eines Dosiswertes einer CT-Anwendung von 180 mGy (CTDIvol) oder einer Röntgendurchleuchtung von 20.000 cGy*cm<sup>2</sup> (DFP); für die konventionelle Projektionsradiographie besteht kein Dosiswert; die Organosen gehen in die Gesamtdosis mit ein</u></p> <p>b) jede Wiederholung einer Anwendung, insbesondere aufgrund einer Körperteilverwechslung, eines Einstellungsfehlers oder eines vorausgegangenen Gerätedefekts, wenn für die daraus resultierende <u>gesamte zusätzliche</u> Exposition das</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/ Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					<p>Kriterium nach Buchstabe a erfüllt ist</p> <p>c) jede Personenverwechslung, wenn für die daraus resultierende <u>gesamte zusätzliche</u> Exposition das Kriterium nach Buchstabe a erfüllt ist</p> <p>d) jedes Auftreten einer deterministischen Wirkung, die für die festgelegte Untersuchung nicht zu erwarten war</p> <p>II. Interventionen</p> <p>1) bezogen auf eine Gruppe von Personen jede Überschreitung des Mittelwertes über die letzten 20 aufeinanderfolgende Interventionen gleichen Typs um mehr als 100 Prozent des jeweiligen diagnostischen Referenzwertes, nach der der diagnostische Referenzwert einer einzelnen Untersuchung um <u>200</u> Prozent überschritten wurde</p> <p>2) bezogen auf eine einzelne Person, wenn die Intervention zum Zweck der Untersuchung der Person erfolgt</p> <p>a) jede Überschreitung des Dosiswertes von 100.000 cGy*cm<sup>2</sup> (DFP) bei einer einzelnen Intervention</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/ Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					<p>b) jede Wiederholung einer Anwendung, insbesondere aufgrund einer Körperteilverwechslung, eines Einstellungsfehlers oder eines vorausgegangenen Gerätedefekts, wenn für die daraus resultierende <u>gesamte zusätzliche</u> Exposition das Kriterium nach Buchstabe a erfüllt ist</p> <p>c) jede Personen-<del>oder Körperteil</del>-verwechslung (Anm.: Ist in b) bereits erfasst)</p> <p>d) jedes Auftreten einer deterministischen Wirkung, die für die festgelegte Intervention nicht zu erwarten war</p> <p>3) bezogen auf eine einzelne Person, wenn die Intervention zum Zweck der Behandlung der Person erfolgt</p> <p>a) jede Überschreitung des Dosiswertes von 100.000 cGy*cm<sup>2</sup> (DFP), wenn akut oder innerhalb von 21 Tagen nach der interventionellen Untersuchung ein deterministischer Hautschaden zweiten oder höheren Grades auftritt</p> <p>b) jede Personen- oder Körperteilverwechslung</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					c) jedes Auftreten einer deterministischen Wirkung, die für die festgelegte Intervention nicht zu erwarten war
97	Art. 1 / Anlage 16	1. Exposition einer beruflich exponierten Person, die einen Grenzwert der Körperdosis (effektive Dosis oder Organäquivalentdosis) nach § 78 des Strahlenschutzgesetzes überschreitet, ... 2. Exposition einer Einzelperson der Bevölkerung, die einen Grenzwert nach § 80 des Strahlenschutzgesetzes überschreitet	inhaltlich / Erfüllungsaufwand	Nr. 1 und 2: sollte sich jeweils auf eine Grenzwertüberschreitung pro „Ereignis“ beziehen (nicht pro Jahr). Artikel 96 b) 2013/59/Euratom schließt diese Sichtweise nicht aus.	1. Exposition einer beruflich exponierten Person, die <u>auf Grund eines Vorkommnisses</u> einen Grenzwert der Körperdosis (effektive Dosis oder Organäquivalentdosis) nach § 78 des Strahlenschutzgesetzes überschreitet, ... 2. Exposition einer Einzelperson der Bevölkerung, die <u>auf Grund eines Vorkommnisses</u> einen Grenzwert nach § 80 des Strahlenschutzgesetzes überschreitet
98	Art. 1 / Anlage 17 Nr. 5	Vorhandene Schutzeinrichtungen zur Vermeidung unbeabsichtigter Expositionen bei Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und umschlossene radioaktive Stoffe	inhaltlich	Offene radioaktive Stoffe sollten hier ebenfalls genannt werden.	„Vorhandene Schutzeinrichtungen zur Vermeidung unbeabsichtigter Expositionen bei Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung <u>so- wie <del>und</del> bei offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen</u> “.
99	Art. 1 / Anlage 18	... Baustoffflächendichte $\rho \cdot d$ in der Einheit Kilogramm je Quadrat...	redaktionell	Die bereits vorgenommene Anpassung reicht nicht aus. Korrekt sollte es folgendermaßen lauten:	Unter Berücksichtigung der Baustoffflächendichte $\rho \cdot d$ , <u>die sich aus der Baustoffvolumendichte <math>\rho</math> in der Einheit Kilogramm je Kubikmeter und der Baustoffdicke im Bauwerk <math>d</math> in der Einheit Meter ergibt</u> , mit den

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					spezifischen Aktivitäten der Radionuklide ...
100	Art. 1 / Anlage 18	... Radionuklide Radium-226 CRa226, Thorium-232 (oder seines Zerfallsprodukts Radium-228) CTh232 und Kalium-40 CK40 im Baustoff ...; in der Formel: CRa, CTh, CK	redaktionell	Abkürzungen einheitlich und übersichtlich verwenden.	Wie in der Formel: ... Radionuklide Radium-226 (CRa), Thorium-232 (oder seines Zerfallsprodukts Radium-228; CTh) und Kalium-40 (CK) im Baustoff ...
101	Art. 1 / Anlage 20	Tabelle 1	allgemein	Bisher ist die nötige Anzahl der Prüfungen in der Fachkunde-Richtlinie Technik nach der Röntgenverordnung geregelt. Dies ist zukünftig nicht mehr nötig. Die Fachkunde-Richtlinie Technik nach der Röntgenverordnung ist zu überarbeiten: Anlage K und entsprechende Textpassagen streichen.	
102	Art. 1 / Anlage 20	Tabelle 1, A2.1 Durchleuchtungsgeräte, Spalte 4: Dazu gehören Angiographie-, digitale Subtraktionsangiographie (DSA) - und Herzkatheterarbeitsplätze sowie C-Bogengeräte, die für die Herzkatheter, DSA oder Interventionen genutzt werden.	inhaltlich/ redaktionell	Die Formulierung in Spalte 4 könnte als abschließende Aufzählung missverstanden werden.  Schreibfehler: DAS ersetzen durch DSA (Achtung Autokorrektur)	Dazu gehören <u>auch</u> Angiographie-, digitale Subtraktionsangiographie (DSA) - und Herzkatheterarbeitsplätze sowie C-Bogengeräte, die für die Herzkatheter, DSA oder Interventionen genutzt werden.
103	Art. 1 / Anlage 20	Tabelle 1, A5 Therapiegeräte Spalten 2 und 3: Erwerb: 10 Erhalt: 5	inhaltlich	Wegen der geringen Anzahl der betriebenen Geräte ist die Zahl der für Erwerb und Erhalt der Qualifikation erforderlichen Prüfungen zu groß. Zumal beim Erhalt der Qualifikation Beschleuniger nicht angerechnet werden.	Erwerb: 5 Erhalt: 2

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
104	Art. 1 / Anlage 20	Tabelle 1, A4.2 Spezial-Dental-aufnahmegeräte Spalte 4: Beim Erwerb der Qualifikation müssen Panoramaschicht- und Fernröntgengeräte und DVT-Geräte geprüft werden.	inhaltlich	Zum Erwerb der Qualifikation sollten wegen ihrer Komplexität mehrere DVT-Geräte geprüft werden.	Beim Erwerb der Qualifikation müssen Panoramaschicht- und Fernröntgengeräte <u>sowie mindestens 3</u> DVT-Geräte geprüft werden.
105	Art. 1 / Anlage 20	Tabelle 2, Fußnote	redaktionell	Nummerierung der Fußnote: es gibt keine Nummer 1.	Nummerierung ändern in 1
106	Art. 1 / Anlage 20	Tabelle 2, E3, Spalte 4: Beim Erwerb der Qualifikation müssen zwei Prüfungen den Umfang einer Erstprüfung inklusive des baulichen Strahlenschutzes umfassen. Entsprechende Prüfungen nach D1, D2 oder E1 werden angerechnet.	inhaltlich / redaktionell	Es erscheint nicht sinnvoll, dass beide Einweisungsprüfungen Erstprüfungen sind. Der zweite Satz sollte sich eindeutig auf die Erstprüfungen beziehen, nicht allgemein auf die Einweisung.	Beim Erwerb der Qualifikation muss <u>eine</u> Prüfung den Umfang einer Erstprüfung inklusive des baulichen Strahlenschutzes umfassen. Entsprechende Prüfungen <u>im Umfang einer Erstprüfung</u> nach D1, D2 oder E1 werden angerechnet.
107	Art. 1 / Anlage 20	Tabelle 2, , E4, Spalte 4: Beim Erwerb der Qualifikation müssen zwei Prüfungen den Umfang einer Erstprüfung inklusive des baulichen Strahlenschutzes umfassen. Entsprechende Prüfungen nach D1, D2, E1 oder E3 werden angerechnet.	inhaltlich	Prüfungen des baulichen Strahlenschutzes sind bei in der Regel mobilen Geräten nicht sinnvoll. Die Gerätegruppen D1, D2, E1 und E3 sind u.E. nicht vergleichbar und daher nicht anrechenbar.	Anmerkung in Spalte 4 komplett streichen
108	Art. 1 / Anlage 20	Teil 2	redaktionell	falscher Bezug auf § 169 (zweimal), muss § 168 sein.	... nach <u>§ 168</u> Absatz 1 Nummer 3 für Prüfungen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Strahlenschutzgesetzes sind insgesamt fünf

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					Prüfungen unter Aufsicht einer Person nach <u>§ 168</u> Absatz 1 Nummer 3 in
109	Art. 1 / Anlage 20	Teil 2	redaktionell	Die Formulierung impliziert, dass die fünf Prüfungen in genau zwei Tätigkeitsfeldern durchzuführen sind.	fünf Prüfungen...in <u>mindestens</u> zwei Tätigkeitsfeldern
110	Art. 2 / § 3 (2)	...über einen Zeitraum von sieben Tagen inhalierte Radioiod...	redaktionell	Satzbau	...über das in einem Zeitraum von sieben Tagen inhalierte Radioiod ...
111	Art. 4/ § 8 NiV	Stimulation des Zentralen Nervensystems	inhaltlich	<p>Anwendungen zur Stimulation des zentralen Nervensystems am Menschen ist u.E. eine medizinische Anwendung und fällt somit nicht unter diese Verordnung.</p> <p>Artikel 4 „Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung am Menschen (NiSV)“ des Verordnungsentwurfes zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechtes:</p> <p>Die NiSV gilt für den Betrieb von Anlagen zur Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen zu kosmetischen oder sonstigen nichtmedizinischen gewerblichen Zwecken. Demnach steht § 8 NiSV (Stimulation des Zentralen Nervensystems) im Widerspruch zu nichtmedizinischen Anwendungen, da es sich u.E. bei den Anlagen zur Stimulation des zentralen Nervensystems am Menschen um eine medizinische An-</p>	§8 streichen, da dies im Widerspruch zu nichtmedizinischen Anwendungen steht.



Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>wendung handelt, die auch nur von entsprechenden Fachärzten durchgeführt werden darf.</p> <p>Es ist zu prüfen, inwieweit sonstige Anwendungen (ablative Laseranwendungen (§ 5 Abs. 2 NiSV), thermische Fettreduktion, Behandlung von Gefäßveränderungen, pigmentierte Hautveränderungen (§ 6 Abs. 2 NiSV)) unter eine medizinische Versorgung und zum ärztlichen Berufsrecht zählen.</p>	
112	Art.4 / §§ 4-7,9	Fachkunde	allgemein	Es ist abzuklären, wer die Schulungen durchführen darf, wenn eine Fachkunde erworben bzw. aktualisiert werden muss (falls Anlage 3 Nr. 3 nicht zutrifft).	Schulungen sollten nur durch zugelassene Schulungsträger erfolgen (ähnlich der akkreditierten Schulungsträger in der UV-Schutzverordnung).